



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

Satzung

der Gemeinde Herscheid über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 12.04.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950), hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 22.03.2010 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

§ 1

Steuersätze für die Realsteuern

Die Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Herscheid werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) **220 v. H.**
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **432 v. H.**
2. Gewerbesteuer **420 v. H.**

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 12.04.2010

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h